

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 22

Freiburg i. Br., 21. Juli

1934

Inhalt: Kirchenbaukollekte. — Ausfall des Unterrichts an religiösen Feiertagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind. — Auszüge aus den Kirchenbüchern. — Befolgung der Geistlichen. — Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgelds 1934. — Priester-Exerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfündebefetzungen. — Verletzungen. — Sterbfall.

(Ord. 16 7. 1934 Nr. 10 658)

Kirchenbaukollekte.

Die zur Förderung des Kirchenbaues in katholischen Gemeinden der Erzdiözese jährlich jeweils abzuhaltende zweite allgemeine Kollekte wird für dieses Jahr auf Sonntag, den 19. August festgesetzt.

Wir machen die Pfarrgeistlichen darauf aufmerksam und ersuchen, die Sammlung zuvor den Gläubigen bekannt zu geben und sie angelegentlichst zu empfehlen. Das Extragnis der Kollekte ist alsbald an die Erzdiözesan-Kollektur (Postfach 2379 Amt Karlsruhe) einzusenden.

Freiburg i. Br., den 16. Juli 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 6 1934 Nr. 9563)

Ausfall des Unterrichts an religiösen Feiertagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind.

Unter Bezugnahme auf unsern Erlass Nr. 4998 vom 23. Mai 1934 — Amtsblatt Nr. 18, 1934 — veröffentlichten wir nachstehend eine Verordnung des Herrn Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilg. Kultus und Unterricht — in obigem Betreff:

Freiburg i. Br., den 25. Juni 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz Karlsruhe, 21. Juni 1934.
— Abt. Kultus u. Unterricht —
Nr. B. 16793.

An die Kreis- und Stadtschulämter, an die Leitungen der Höheren Lehranstalten und der Fachschulen, an die Leitungen der Privatschulen.

Der Herr Reichsminister des Innern hat mitgeteilt, daß

durch das Reichsgesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. S. 129) die schulbehördlichen Bestimmungen nicht berührt werden, nach denen entsprechend örtlichem oder landschaftlichem Herkommen der Schulunterricht an solchen religiösen Feiertagen, die schon bisher nicht als gesetzliche Feiertage gelten, allgemein oder für Schüler eines bestimmten Bekenntnisses ausfällt.

*

(Ord. 9. 7. 1934 Nr. 10 217.)

Auszüge aus den Kirchenbüchern.

In einer amerikanischen Erbschaftssache werden wir ersucht, uns an die Pfarrämter der Bezirksamter Säckingen, Waldshut, Neustadt, St. Blasien und Lörrach zu wenden. Es soll durch Nachforschung in den Kirchenbüchern festgestellt werden

1. bezüglich einer Frau Rosa Frommherz, geb. 22. April 1827 in Hartschwand, Pfarrei Gbrühl, wann, mit wem und wohin sie verheiratet war, ferner die Namen ihrer Kinder und ihr (der Rosa Frommherz) Todestag;
2. bezüglich der Mutter der Genannten, Katharina Frommherz geb. Kaiser, geboren 30. August 1799 in Strittmatt, ob sie (nach 1850) zum zweiten Male geheiratet hat, ferner wann und wo sie gestorben ist.

Da die Aufhellung der Erbschaftssache nicht nur im Interesse der Erben, sondern der deutschen Wirtschaft gelegen ist (Devisenanfall), ersuchen wir die in Frage kommenden Geistlichen, sich die Mühe nicht verdrießen zu lassen und in den Kirchenbüchern Nachforschungen anzustellen. Die Ergebnisse sind uns durch Einsendung der beglaubigten Auszüge aus den Kirchenbüchern zu berichten.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 6. 7. 1934 Nr. 11759.)

Befoldung der Geistlichen.

Für das Rechnungsjahr 1. April 1934/35 wird die Befoldung der bepfändeten Geistlichen in der seit 1. April 1928 üblichen Weise erfolgen (vergl. unsere Bekanntmachung vom 14. Juni 1928 Nr. 9844 — Anzeigebblatt S. 173 — und unseren Runderlaß vom 30. v. Mts. Nr. 11635).

Zur endgültigen Abrechnung werden im November lfd. Jz. die Vordrucke für die Einkommensdarstellungen den Pfründeinhabern zugestellt werden.

Entsprechend der Anordnung in obiger Bekanntmachung ist uns zunächst über die Höhe des unmittelbaren Pfründeneinkommens, insbesondere über den Wert der Pfarrwaldnutzung sowie des Kompetenz- und Bürgergabholzes im laufenden Rechnungsjahres alsbald Aufschluß zu geben.

Karlsruhe, den 6. Juli 1934.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

(Erzb. D. St. N. 11. 7. 1934 Nr. 12222)

Erhebung der Kirchensteuer und des Kirchgelds 1934.

A.

Nach der Verordnung des Herrn Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz vom 20. April 1934 (GWB. S. 177) gelten gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1934

I. bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1934 festgestellte Einkommensteuer — mangels einer Feststellung im Jahr 1934 aber die für 1933 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1934 erfolgenden Ursteuerzahlungen — dabei ist bei der Steuer vom landwirtschaftlichen Grundvermögen die ungesenkte Ursteuer Steuergrundlage —,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuersollbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für im Kalenderjahr 1934 zu Ende gehende Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1934.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1934 die ge-

mäß Verordnung vom 1. April 1933 (GWB. 1933 S. 54) für das Kirchensteuerjahr 1933 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1934 zu erheben.

B.

Soweit die Einkommensteuer als Grundlage dient, gilt nach § 10 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1933 über die Einkommensbesteuerung für 1933, RWBl. I 1934 S. 1, als Einkommensteuer der Betrag, der sich einschließlich der Krisensteuer der Veranlagten, des Zuschlags zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM und des Zuschlags zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen ergibt.

Auf die Lohnsteuer findet diese Bestimmung hinsichtlich des Zuschlags der Ledigen entsprechende Anwendung (Bekanntmachung des Herrn Ministers des Kultus, des Unterrichts und der Justiz vom 22. Mai 1933, GWB. S. 94).

C.

Die Kirchensteuervertretung hat unterm 20. Juni 1934 beschlossen, daß zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im badischen Teil der Erzdiözese für das Rechnungsjahr 1934 erhoben werden an allgemeiner Kirchensteuer 10 v. H. der maßgebenden Ursteuern und außerdem auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1932 (GWB. S. 71) ein Kirchgeld in folgender Staffelung, wobei zu zahlen haben:

1. die Kurkirchgeldpflichtigen (einkommensteuerfreien Personen) jährlich 3 RM
2. die Kirchensteuerpflichtigen
 - a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 150 RM jährlich 3 RM
 - b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu 600 RM jährlich 4 RM
 - c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) über 600 RM jährlich 6 RM

Die Genehmigung der Staatsregierung zu diesem Beschluß wird noch bekannt gegeben.

*

Zum Vollzug obiger Verordnungen wird folgendes bemerkt:

a. Landeskirchensteuer.

1. Von den Finanzämtern werden auch im Kirchensteuerjahr 1934 Landeskirchensteuerzuschläge erhoben
 - a) von den Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen,
 - b) von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, einschließlich der veranlagten Lohnempfänger (mit Lohn-

einkommen über 8000 RM oder mit sonstigem Einkommen).

2. Den erstmals für das Kalenderjahr 1933 veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird bei Vorlage der Empfangsbcheinigung die für das Kirchensteuerjahr 1933 an die Hebestelle geleistete Zahlung auf die an das Finanzamt zu entrichtende Kirchensteuerschuld von diesem angerechnet. Auf Ansuchen der Finanzämter ist diesen über geleistete Zahlung Auskunft zu erteilen.
3. Die Landeskirchensteuer der nicht veranlagten Lohnsteuerpflichtigen wird von den kirchlichen Hebestellen eingezogen.

b. Landes- und Ortskirchensteuer.

1. Die im laufenden Jahr von den Finanzämtern zur Aufstellung kommenden Hebelisten enthalten die für die Erhebung der endgültigen 1933er Landes- bzw. Ortskirchensteuer maßgebenden Steuerverte und Ursteuerbeträge (vergl. Bekanntmachung vom 12. Juni 1933 Nr. 9257, Amtsblatt S. 82). Aus diesen ist die endgültige Steuer für 1933 zu errechnen; die bereits — bar oder durch Ueberzahlung — geleisteten Vorauszahlungen sind auf die endgültige Steuerschuld aufzurechnen.

Die aufgrund der Abrechnung sich ergebende Restschuld ist von den Steuerpflichtigen zu erheben, eine sich ergebende Ueberzahlung ihnen gutzubringen.

2. Das endgültige Steuersoll eines Pflichtigen für 1933 stellt bei gleichbleibendem Steuerfuß zugleich auch seine Vorauszahlungsschuld für 1934 dar.
3. Die Aufstellung der endgültigen Hebelisten für 1934 ist den Finanzämtern erst im Laufe des Kalenderjahres 1935 möglich.
4. Bezüglich der Landeskirchensteuer erfolgt die Berechnung der Steuerschuldigkeiten und die Verrechnung der Vorauszahlungen durch uns.

Bezüglich der Ortskirchensteuer ist dies Sache der Stiftungsräte. Auf Antrag kann jedoch diese Arbeit durch unsere Vermittlung erledigt werden. Zu diesem Zweck wäre uns die vom Finanzamt aufgestellte Hebeliste für das Steuerjahr 1933, die Hebeliste für 1932, in welcher die Vorauszahlungen für 1933 gebucht sind, nebst Zugangs- und Abgangslisten und der vom Bezirksamt genehmigte maßgebende Voranschlag mit entsprechendem Antrag vorzulegen.

5. Notwendige Zu- und Abgangslisten werden von den Finanzämtern aufgestellt und berechnet. Zu diesem Zweck sind den Finanzämtern rechtzeitig die im § 9 ADRV vorgeschriebenen Angaben zu machen.
6. Die Finanzämter beziehen die Ortskirchensteuervordrucke von der Druckerei „Badenia A. G., Karlsruhe“; die

Kosten hierfür haben die Kirchengemeinden auf Anfordern unmittelbar an die Druckerei zu entrichten.

c. Kirchgeld.

1. Die Kirchgeldhebelisten werden, soweit deren Aufstellung in einzelnen größeren Orten nicht von den kirchlichen Stellen erfolgt, von den Finanzämtern aufgrund ihrer Namenskarteien in folgender Weise gefertigt:
 - a) Das Kirchgeld für die in den Hebelisten über die allgemeine Kirchensteuer für 1933 enthaltenen Lohnsteuerpflichtigen wird in diesen festgestellt (Kirchgeldhebelisten a).
 - b) Das Kirchgeld der zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen (einschließlich der frei veranlagten Steuerpflichtigen und der zur Einkommensteuer veranlagten Lohn- und Gehaltsempfänger) wird in einer besonderen Kirchgeldhebeliste b festgestellt. Der Betrag der Einkommensteuer (Ursteuer), der für die Einreihung in die Kirchgeldstufen maßgebend ist, ist unmittelbar vor dem Kirchgeldsollbetrag beigefügt. Bei Freiveranlagten, d. h. bei Veranlagten, die keine Einkommensteuer zu zahlen haben, ist unmittelbar vor dem Kirchgeldsollbetrag ein 0 beigefügt.
 - c) Das Kirchgeld für die übrigen über 20 Jahre alten Kirchgeldpflichtigen ist ohne weitere Angaben in die Kirchgeldhebeliste c aufgenommen.
2. Sobald das Kirchgeld von uns in den Hebelisten berechnet ist, gehen die Listen den Stiftungsräten zur Prüfung zu. Die Prüfung hat durch die für die einzelnen Steuerdistrikte zuständigen Stiftungsräte zu erfolgen. Sache der Stiftungsräte ist es, die in den Hebelisten fehlenden Pflichtigen in eine besondere Hebeliste einzutragen. Stellt der Stiftungsrat fest, daß bei vom Finanzamt in der Kirchgeldhebeliste b und c eingetragenen Personen eine Kirchgeldspflicht nicht vorliegt, oder daß ein Pflichtiger nicht zahlen kann, so trägt er die angelegten Kirchgeldbeträge mit entsprechender Begründung in die Abgangsspalte der Kirchgeldhebelisten ein.

Bei der Prüfung sind die im Vorjahr gemachten Erfahrungen auszuwerten. Zu diesem Zweck werden den neuen Kirchgeldhebelisten die alten beigelegt. Die alten Kirchgeldhebelisten (für 1933) sind der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse tunlichst bald wieder zu übersenden. Da die Unterlagen der Finanzämter und ihre Namenskarteien bezüglich der Murrkirchgeldpflichtigen nicht überall vollständig sind, ist die genaue Prüfung der Listeneinträge durch die Stiftungsräte sehr nötig. Von der gewissenhaften Prüfung der Kirchgeldhebelisten und vom vollständigen Beizug der

Kirchgeldpflichtigen hängt der geordnete Vollzug des Voranschlags ganz wesentlich ab.

3. Das Kirchgeld für 1934 wird als endgültige Schuld — nicht als Vorauszahlungsschuld — angelegt und ist bei Kirchensteuerpflichtigen — auch bei nur Ortskirchensteuerpflichtigen — auf dem Steuerbescheid anzufordern. Die Anforderung bei den keine Ortskirchensteuer zahlenden Murrkirchgeldpflichtigen geschieht auf besonderem Kirchgeldforderungszettel.

d. Ortskirchensteuerboranschlag.

1. Die Stiftungsräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für 1934 erhoben werden soll, haben den zuständigen Finanzämtern, sofern dies noch nicht geschehen, umgehend die in § 2 KDRV vorgeschriebenen Angaben zu machen.
2. Die Vorlage gemäß § 35 KDRV soll bis spätestens Ende August ds. Jrs. von den Stiftungsräten den Bezirksämtern erstattet werden. Bei verspäteter Vorlage des Voranschlags besteht die Gefahr, daß die Staatsgenehmigung zur Kirchensteuererhebung nicht mehr erteilt wird. Sollte für die Voranschlagsaufstellung die Darstellung 1933 noch nicht vorliegen, so kann für den Voranschlag 1934 auch die Darstellung 1932 benützt werden. Mutmaßliche Rückgänge in den Steuerwerten und Ursteuern sind durch Einstellung entsprechender Abgangsbeträge im Voranschlag auszugleichen. Im Zweifel ist das Finanzamt um Auskunft zu ersuchen.
3. Fällt die Aufstellung eines neuen Voranschlags nicht nötig, sondern soll lediglich der für 1933 giltige Voranschlag um ein weiteres Jahr verlängert werden, so ist die Verlängerung durch die Kirchengemeindevertretung und das Bezirksamt genehmigen zu lassen.
4. Die von den Steuerwerten des Grund- und Betriebsvermögens, dem Gewerbeertrag sowie von den Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer an Ortskirchensteuer zu erhebenden Teile müssen zueinander in folgendem Verhältnis stehen:

Es sind auf je 1 Rpf Ortskirchensteuer von 100 RM Steuerwert des Grundvermögens zu erheben:
 0,4 Rpf von je 100 RM Steuerwert d. Betriebsvermögens,
 7,5 " " " 100 " Gewerbeertrag und
 1 " " " 1 " Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer.

Karlsruhe, den 11. Juli 1934.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Priester-Exerzitien

- im Exerzitienhaus in Hegne am Bodensee vom 8. bis 12. Oktober;
 im Exerzitienhaus St. Johannesburg in Leutesdorf am Rhein vom 20. bis 24. August und vom 8. bis 12. Oktober;
 im Exerzitienhaus Himmelspforte in Wyhlen vom 8. bis 12. Oktober;

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Leipferdingen, decanatus Geisingen.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies liberos proponant.

Ufründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten

24. Juni: Paul Brutscher, Pfarrer in Böhretal, auf die Pfarrei Sechtigen.
29. " Karl Ziegler, Pfarrer in Strümpfelbrunn, auf die Pfarrei Grombach.
29. " Emil Biellmann, Pfarrer in Hertenheim, auf die Pfarrei Messelried.
29. " Wilhelm Ritter, Pfarrverweser in Drstingen, auf diese Pfarrei.
1. Juli: Matthäus Muckle, Pfarrer in Leipferdingen, auf die Pfarrei Beuren a. d. Nach.

Versehungen.

26. Juni: Johann Würth, Vikar in Baden-Baden, Liebfrauenpfarrei, als Pfarrverweser nach Arlen.
27. " Oskar Bant, Vikar in Oberharmersbach, i. g. E. nach Rickenbach.
27. " Marquard Gulde, Vikar in Sigmaringen, i. g. E. nach Baden-Baden, Liebfrauenpfarrei.
6. Juli: Sebastian Maier, Vikar in Hechingen, i. g. E. nach Densbach.
6. " Heinrich Burkart, Vikar in Lautenbach, i. g. E. nach Staufen.

Sterbfall.

23. Juni: Bernhard Rrieg, Pfarrer in Bellingen.

R. I. P.

